

„und als Beilage von Zeit zu Zeit die namentliche Bekanntmachung der freiwilligen Beiträge, so wie der Almosenempfänger und derjenigen, welche auf die fernere Verabreichung derselben verzichtet haben, beizufügen,“ anzutragen, und die Herren Regierungscommissarien haben sich damit einverstanden erklärt.

**D. Großmann:** Mit dem Vorschlage der Deputation könnte ich mich nicht einverstehen. Ich glaube, daß gerade hier die Oeffentlichkeit wesentliche Dienste leistet, sowohl in Hinsicht auf die Almosengeber, als auch auf die Almosenempfänger. Für jene wird sie ein Sporn sein, möglichst viel zu geben, und es nicht dahin kommen zu lassen, daß sie hinter andern, die in gleichem Verhältnisse sind, zurückstehen, so daß die jetzt nöthig befundene Rectification der Obrigkeit entbehrlich sein würde; und für die Armen wird sie ein Sporn sein, nicht unter die Almosenempfänger gerechnet zu werden, denn es regt sich auch in den Aermsten noch der göttliche Funken des Ehrgefühls. Man will seine Kinder nicht in die Armenschule schicken, man will nicht unter die Almosenempfänger gerechnet werden, dieser schöne Impuls wird durch den beantragten Wegfall der Worte verloren gehen.

**Secretair Bürgermeister Ritterstädt:** Ich muß mich in demselben Sinne aussprechen, wie so eben vom Herrn D. Großmann geschehen ist. Dem kann ich nicht beistimmen, daß man in Bezug auf die hier in Frage stehende Veröffentlichung zeitlich überall so nachtheilige Erfahrungen gemacht habe, wenigstens kann ich mich nicht dafür entschließen, daß diese Maßregel, wo sie besteht, abgeschafft werde. Sollte aber die von der Deputation vorgeschlagene Weglassung aus dem Gesetzentwurfe kein Hinderniß sein, daß diese Maßregel hier und da getroffen werden könne, so könnte ich mich dabei beruhigen. Außerdem habe ich mir bereits erlaubt, einen Antrag einzureichen, welcher dahin geht, daß nach den Worten: „zu veröffentlichen“ so fortgefahren werde, „daß es in das Ermessen der Armenbehörde gestellt sein wird, ob sie die Maßregel einführen oder beibehalten wolle.“

**Prinz Johann:** Was das letzte betrifft, so wird es nicht zum Zwecke führen, es zu unterlassen. Ein Verbot, eine solche Bekanntmachung zu erlassen, liegt nicht vor, es wird vielmehr bloß das Gebot aufgehoben.

**Referent Bürgermeister D. Groß:** Ich bin auch ganz der Ansicht, daß, wenn auch die von der Deputation bezeichneten Worte ausfallen, dadurch keiner Behörde untersagt ist, die Veröffentlichung eintreten zu lassen, wenn sie dieses Verfahren, nach den Localverhältnissen, für zweckmäßig hält. Allein wie schon Se. königl. Hoheit bemerkt hat, nur die dispositive Verordnung soll wegfallen, daß die Behörde verbunden sei, von Zeit zu Zeit eine solche namentliche Bekanntmachung zu bewirken. Ich kann mich auf die Erfahrungen berufen, welche bei der Armenanstalt in Leipzig in dieser Hinsicht gemacht worden sind; wegen Herabsinkung der Beiträge und Klagen über die Verwaltung wurde zweimal eine solche Veröffentlichung un-

ternommen, sie hat aber jedesmal den widrigsten Eindruck hervorgebracht, und keineswegs den erwarteten Erfolg gehabt. Sie bewährte sich keineswegs als ein Sporn, die Beiträge zu erhöhen; vielmehr unterrichteten sich manche, die nach ihren Verhältnissen viel gaben, von den Beiträgen anderer Personen, welche sie für reicher hielten, und nahmen daraus Gelegenheit, ihre Beiträge herabzusetzen. Auf der andern Seite erregte die Veröffentlichung unter den Almosenempfängern den höchsten Widerwillen, und unter manchen Umständen fiel es sehr bedenklich den Almosenempfänger namhaft zu machen, so daß man bald von jener Maßregel in Leipzig wieder abgehen mußte. Die eigne Wahrnehmung mehrerer Mitglieder der Deputation hat dasselbe bestätigt.

**Bürgermeister Wehner:** Ich habe in der Stadt, der ich angehöre, dieselbe Ansicht gewonnen. Wir haben Bekanntmachungen, wie solche der Gesetzentwurf verlangt, erlassen, und fanden durch sie den Zweck nicht erreicht. Die Almosenempfänger haben sich nicht vermindert. Wir haben gefunden, wenn sie einmal die Plame der Veröffentlichung überstanden hatten, sie sich nachher nicht viel aus der Oeffentlichkeit machten, auch wenn sie wiederholt wurde. Was aber diejenigen anlangt, welche zu Almosenbeiträgen verpflichtet sind, so hat die Veröffentlichung auch hier Nachtheil gehabt, und zwar aus zwei Gründen. Für's erste diejenigen, die mehr beigetragen hatten, als sie eigentlich verhältnißmäßig zu geben genöthigt werden konnten, waren unwillig geworden, weil ihnen die Publicität unangenehm war. Die andern aber, die zu wenig gaben, waren größtentheils dadurch zur Erhöhung ihrer Beiträge nicht zu bewegen, es giebt viele, welche, wie man im gemeinen Leben sagt, nicht viel Ehre im Leibe haben, und diese tangirt die Oeffentlichkeit auch nicht viel. Das hat dann in Geheim bewirkt, von der Maßregel wieder abzugehen. Was den Antrag des Herrn Secretair Ritterstädt anlangt, so werde ich ihm beitreten; denn ich bin ebenfalls der Meinung, daß, wenn der Nachsatz auch wegbleibt, es dennoch nicht verboten ist, eine Bekanntmachung zu erlassen, wenn man sie für gut hält.

**Secr. Bürgerm. Ritterstädt:** Ich glaubte, daß hier noch eine Rücksicht einschlage, wenigstens in Bezug auf die Almosengeber. Nämlich da, wo freiwillige Beiträge noch eingesammelt werden, scheint es gewissermaßen ein Recht der Geber zu sein, auch controliren zu können, ob ihre Beiträge auch zur richtigen Verwendung kommen. Nachdem aber vom Hrn. Referenten der von der Deputation beantragten Weglassung eine Deutung gegeben worden ist, welche meine Bedenken beseitigt hat, und ich aus dem Stillschweigen des Hrn. Commissars abnehmen darf, daß auch die hohe Staatsregierung damit einverstanden sei, so glaube ich, meinen Antrag, den ich nur eventuell gestellt, nicht weiter verfolgen zu dürfen, sondern lasse ihn fallen.

**Präsident v. Gerßdorf:** Ich frage demnach die Kammer, ob sie der Deputation beistimme, daß am Schlusse des